KR-Nr. 344/1995

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 344/1995 betreffend missbräuchliche Anmeldung für eine IV-/Unfallrente bei Arbeitslosigkeit

(vom 21. Juni 2000)

Der Kantonsrat hat am 23. Juni 1997 folgendes von Kantonsrätin Dorothée Fierz, Egg, und Mitunterzeichnenden am 18. Dezember 1995 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen aufzuzeigen, welche Massnahmen er vorsieht, damit die Verpflichtung zur Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen ab 1. Januar 1997 nicht durch eine Anmeldung für eine IV-/Unfallrente umgangen werden kann. Im Übrigen ist sicherzustellen, dass die Rentengesuche Arbeitsloser prioritär behandelt werden und die ALV zwingend über negative Rentenentscheide ihrer Leistungsbezüger orientiert wird.

Der Regierungsrat erstattet hiezu folgenden Bericht:

Die aufgeworfene Frage betrifft eine von verschiedenen Schnittstellen zwischen der Arbeitslosenversicherung und anderen Sozialversicherungen sowie der Sozialhilfe. Es trifft zu, dass an diesen Schnittstellen gelegentlich von verschiedenen Beteiligten versucht wird, Probleme bzw. finanzielle Leistungen von einer Versicherung auf eine andere zu verschieben. Nicht immer geschieht dies in der Absicht, Kosten umzulagern. Oft tragen auch vielschichtige Fragestellungen oder komplizierte Abläufe mit zahlreichen beteiligten Stellen dazu bei.

Es gilt der Grundsatz, dass nicht zwei Sozialversicherungen gleichzeitig die berufliche Wiedereingliederung fördern sollen. Die Massnahmen der Arbeitslosenversicherung haben deshalb in der Regel erst dann einzusetzen, wenn die Invalidenversicherung ihre Abklärungsmassnahmen abgeschlossen hat und den Versicherten als voll oder teilweise erwerbsfähig einstuft. In der Praxis dauert die Beurteilung von IV-Anträgen bis zur vollständigen bzw. teilweisen Gutheissung oder aber einer Ablehnung des Gesuches in der Regel lange.

Während der Dauer des Entscheidverfahrens fördert die Invalidenversicherung die Integration in den Arbeitsmarkt noch nicht. Ein Zuwarten seitens der Arbeitsmarktbehörden bis zur Verfügung der Invalidenversicherung wäre mit einem schwerwiegenden Zeitverlust verbunden, was die Chancen auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt in unverantwortlicher Weise vermindern würde. Auch während der Dauer der IV-Abklärung wird deshalb die Stellensuche und – falls notwendig – die gezielte Personalentwicklungsarbeit in den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren in angemessener Weise fortgesetzt. Die Weiterführung der arbeitsmarktlichen Integrationsbemühungen erfolgt dabei in jedem Fall in Absprache mit den zuständigen Stellen der Invalidenversicherung.

Die grundsätzliche Lösung des Problems übersteigt die Möglichkeiten und Zuständigkeiten des Kantons. Gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. n des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (SR 837.0) fällt die Koordination der Arbeitslosenversicherung mit den übrigen Sozialversicherungen in die Zuständigkeit der so genannten Ausgleichsstelle (Staatssekretariat für Wirtschaft, seco). Dort ist das Problem erkannt. Seit 1999 besteht eine interdepartementale Arbeitsgruppe «Komplementärarbeitsmarkt». Auf diesem Arbeitsmarkt wird mit staatlicher Förderung die Vermittlung und Beschäftigung von Arbeitnehmenden, die auf dem freien Arbeitsmarkt keine Stelle finden, betrieben. Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, ein Konzept für einen Komplementärarbeitsmarkt und ein Konzept für Massnahmen zu Gunsten Langzeitarbeitsloser, Ausgesteuerter und Erwerbsbehinderter zu erarbeiten. An dieser Arbeitsgruppe unter Leitung des seco sind das Bundesamt für Sozialversicherung, das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, das Bundesamt für Flüchtlinge, das Bundesamt für Ausländerfragen, das Bundesamt für Statistik sowie die Konferenz für Sozialhilfe und der Verband Schweizerischer Arbeitsämter beteiligt. Der Kanton Zürich ist mit dem Chef des Amtes für Wirtschaft und Arbeit in der Arbeitsgruppe vertreten.

Die Arbeitsgruppe wertet verschiedene Projekte und Erfahrungen aus verschiedenen Kantonen und Gemeinden aus und soll Lösungen für Schnittstellenprobleme erarbeiten. Es ist zu erwarten, dass auf diesem Weg die mit dem Postulat verlangten Verbesserungen in absehbarer Zeit erreicht werden.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 344/1995 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

Fuhrer Husi